

Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Allgemeine Information für Anlagenbetreibende - Anwendungsbereich

Die 44. BImSchV, welche im Juni 2019 in Kraft getreten ist, „gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von

- 1. genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden;*
- 2. genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden; und*
- 3. gemeinsamen Feuerungsanlagen gemäß § 4 mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen fällt.“*

Für neue Feuerungsanlagen gelten alle Anforderungen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verordnung. Dies beinhaltet auch die Registrierung der Feuerungsanlage(n) gemäß § 6 der 44. BImSchV, welche über eine Anzeige bei der nach Nr. 1.1.1 ff. des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) zuständigen Behörde zu erfolgen hat.

Die Anlagenbetreiber haben selbstständig zu prüfen, ob sich in Ihrem Bestand betroffene Feuerungsanlagen befinden oder geplant sind. Gern steht Ihnen die Untere Immissionsschutzbehörde beratend zur Seite.

Anzeigepflichten

Neuanlagen sind vor Inbetriebnahme unter Beachtung der in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten erforderlichen Informationen schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bestehende Anlagen im Sinne § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV (i.d.R. Inbetriebnahme vor dem 20. Dezember 2018) sind bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen.

Anzeigeformular

Um neue und bestehende Anlagen anzuzeigen, ist das folgende Anzeigeformular zu verwenden:

Link „Anzeigeformular 44. BImSchV“

(Datei:200318_Anlage_zu_Erl_MULE_44BImSchV_Anzeige__6_Formular)

Änderungen und Stilllegungen sind formlos anzuzeigen.

Ihre Anzeige schicken Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

umweltamt@dessau-rosslau.de

oder per Post an:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt und Naturschutz
Untere Immissionsschutzbehörde
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Anlagenregister der Stadt Dessau-Roßlau

Lfd.Nr.*	Betreiber	Standort	Feuerungswärmeleistung [MW]
1 (N)	DESWA GmbH	Kornhausstraße 147, 06846 Dessau-Roßlau	1,224
2 (A)	IDT Biologika GmbH	Am Pharmapark, 06861 Dessau-Roßlau	4,6

* ... (N) – Neuanlage
... (A) – Altanlage